

Erwerbsmigration in Deutschland



**LANDKREIS
FULDA**



Matthias Paschen-Hartmann

Ausländer

EU

- FreizügG/EU
- Freizügigkeit
- insbes.
Arbeitnehmerfreizügigkeit

Drittstaatsangehörige

- AufenthG
- Aufenthaltstitelpflicht
- Erwerbstätigkeit: erlaubt,
solange nicht
verboten/beschränkt

Grundsatz der Aufenthaltstitelpflicht

- **drittstaatsangehörige** Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels (AT)– sog. **Aufenthaltstitelpflicht**
 - Visum,
 - Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis,
 - (Mobiler-)ICT-Karte,
 - Blaue Karte EU,
 - Erlaubnis Daueraufenthalt EU
- Erwerbstätigkeit (ET) nur mit AT
 - dies gilt auch für Personen, die visafrei in das Bundesgebiet einreisen dürfen
 - Duldungen/Aufenthaltsgestattungen (AGST) sind keine Aufenthaltstitel
-> bedarf es einer gesonderten Erlaubnis
 - **der Umfang der ET ergibt sich stets aus AT/Duldung/AGST**
 - Bsp.: „Erwerbstätigkeit (nicht) erlaubt“; „Beschäftigung bei der Firma XY als Trockenbauer erlaubt“
- Schengen-Visa (sog. Touristen-/Besuchsvisum) berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, es sei denn, sie wurden zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt

Der geordnete Migrationsweg für DS

nationales Visum über Auswärtige Amt*

Einreise BRD innerhalb Gültigkeitsdauer

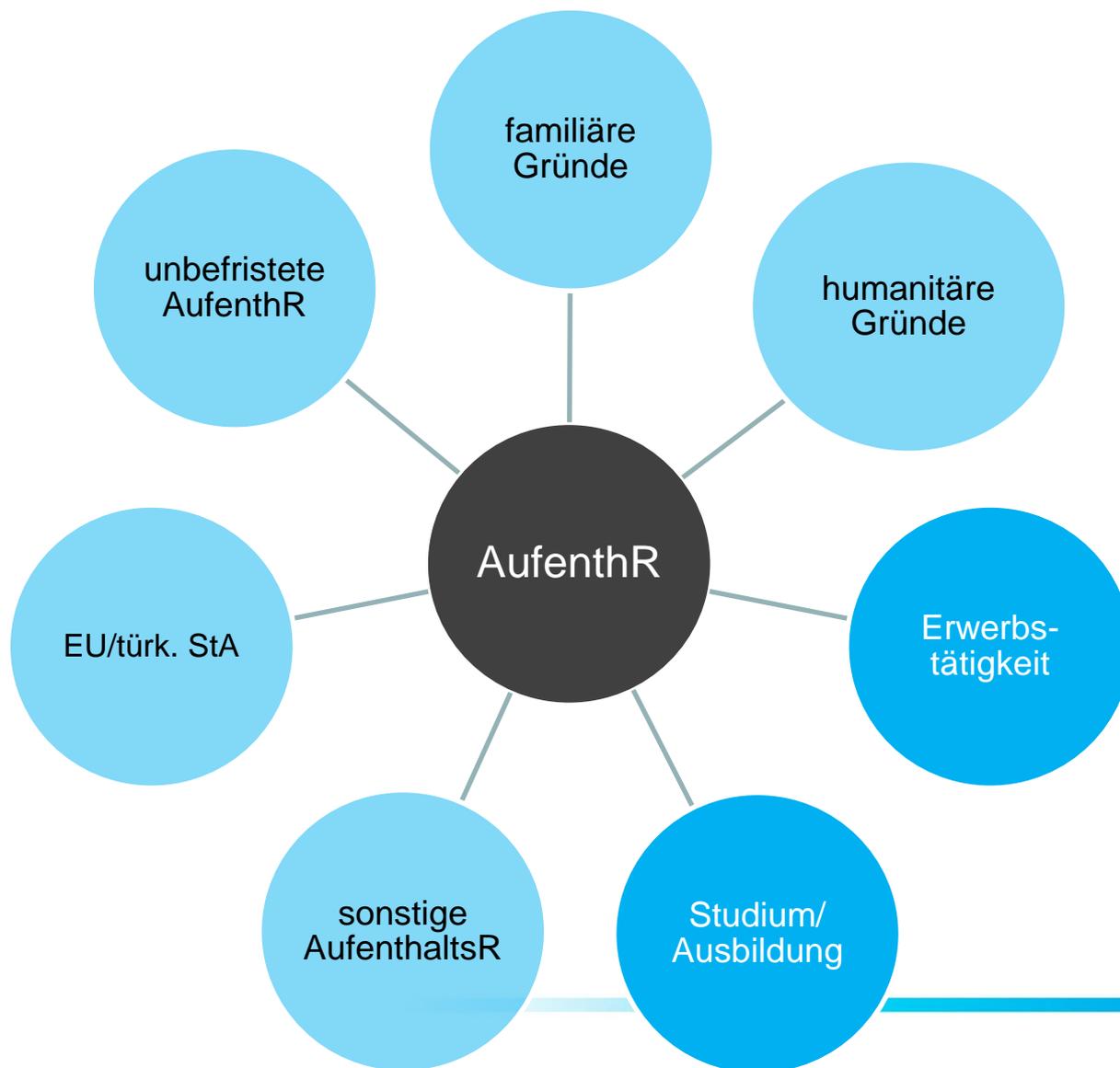
Antrag AT Ausländerbehörde

Erteilung AT mit Vermerk Erwerbstätigkeit

Verlängerung/Wechsel AT, Ausreise, Einbürgerung, Tod

* § 41 AufenthV: Visumbefreite Drittstaatsangehörige für 90 Tage ab Einreise: Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, Großbritannien, Nordirland, USA
Weiterhin: Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, sofern keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist

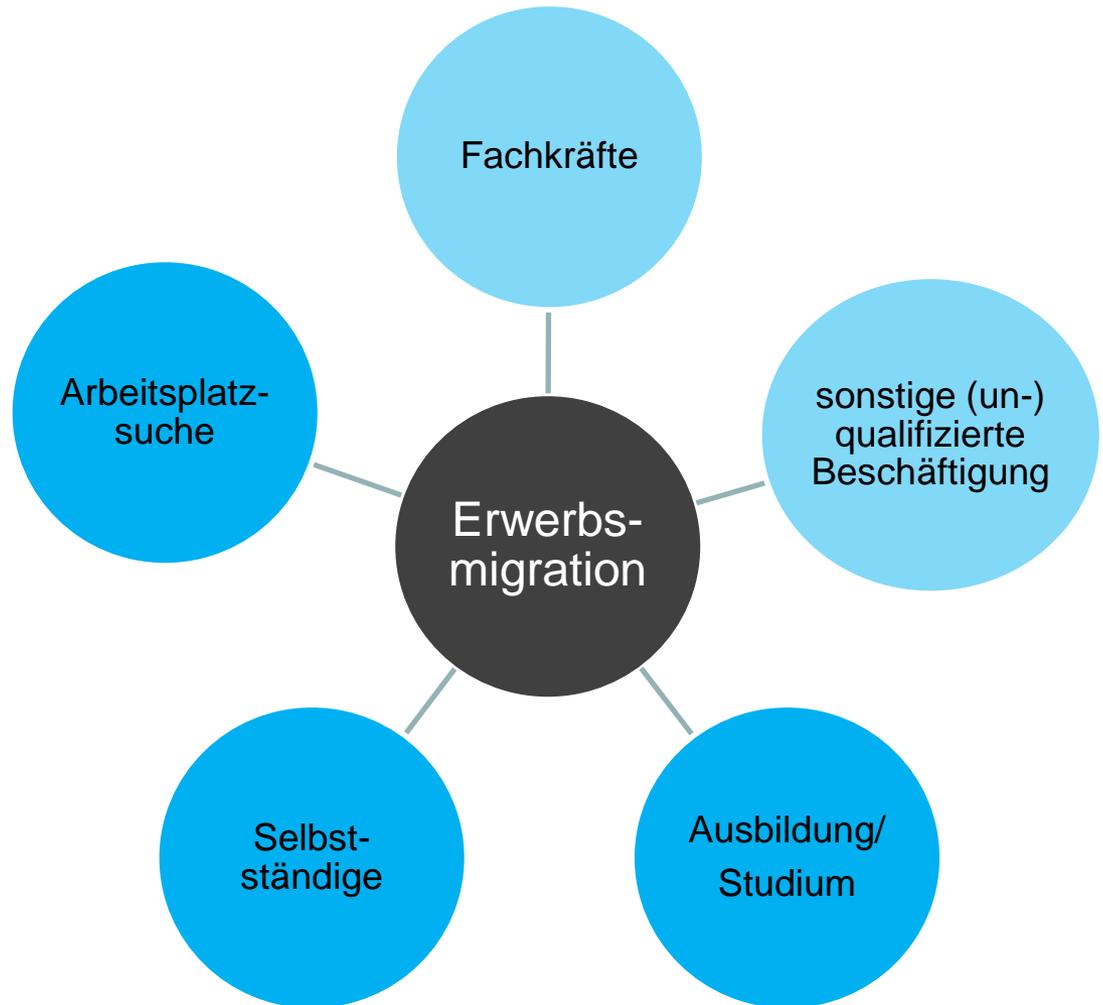
Zweckgebundener Aufenthalt



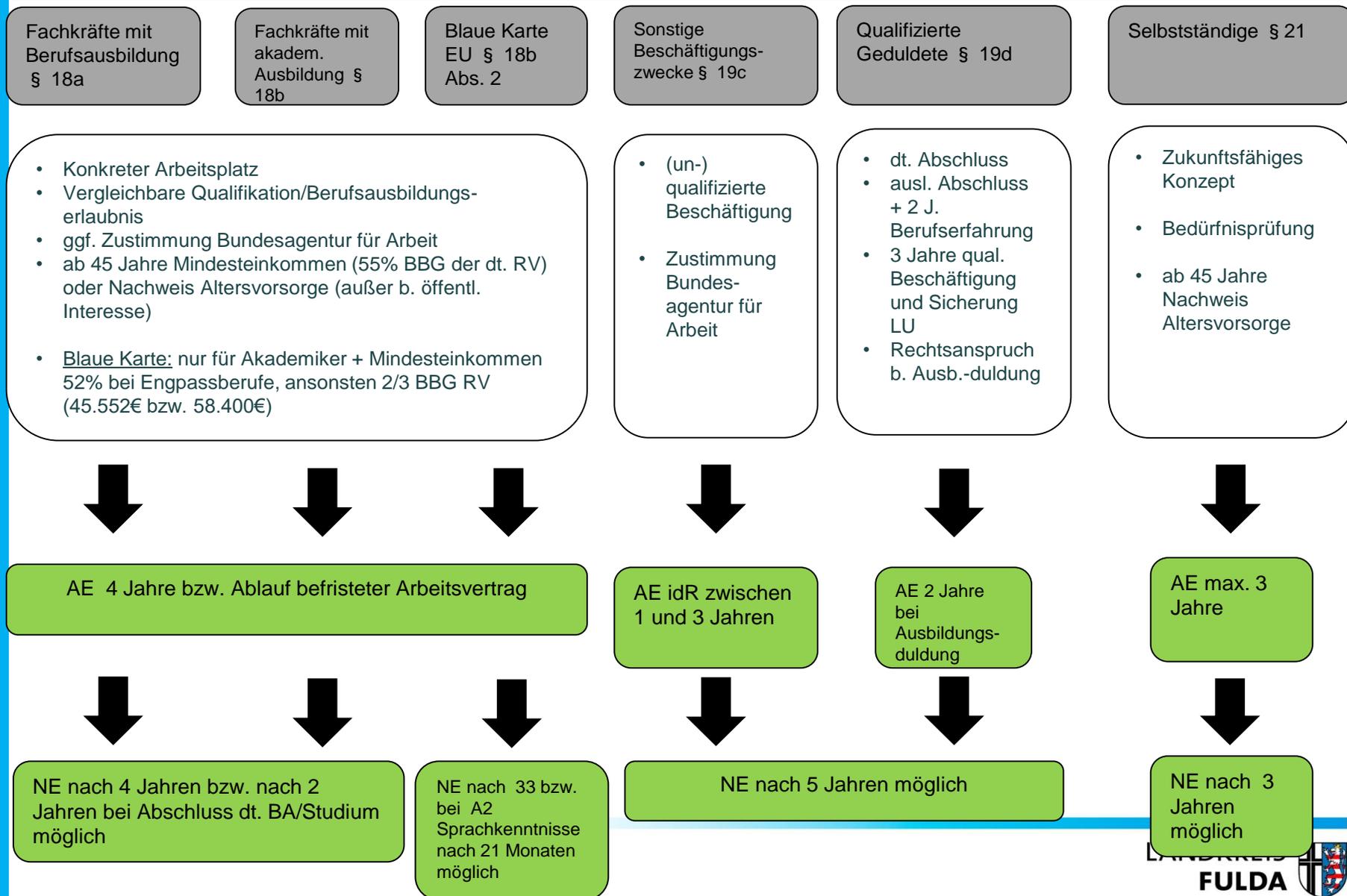
„**Fachkraft**“ = gleichwertige ausländische Berufsausbildung (BA) bzw. Studium oder inländische qualif. BA bzw. Studium

„**qualifizierte Berufsausbildung**“ = staatlich anerkannt, Dauer mind. 2 Jahre

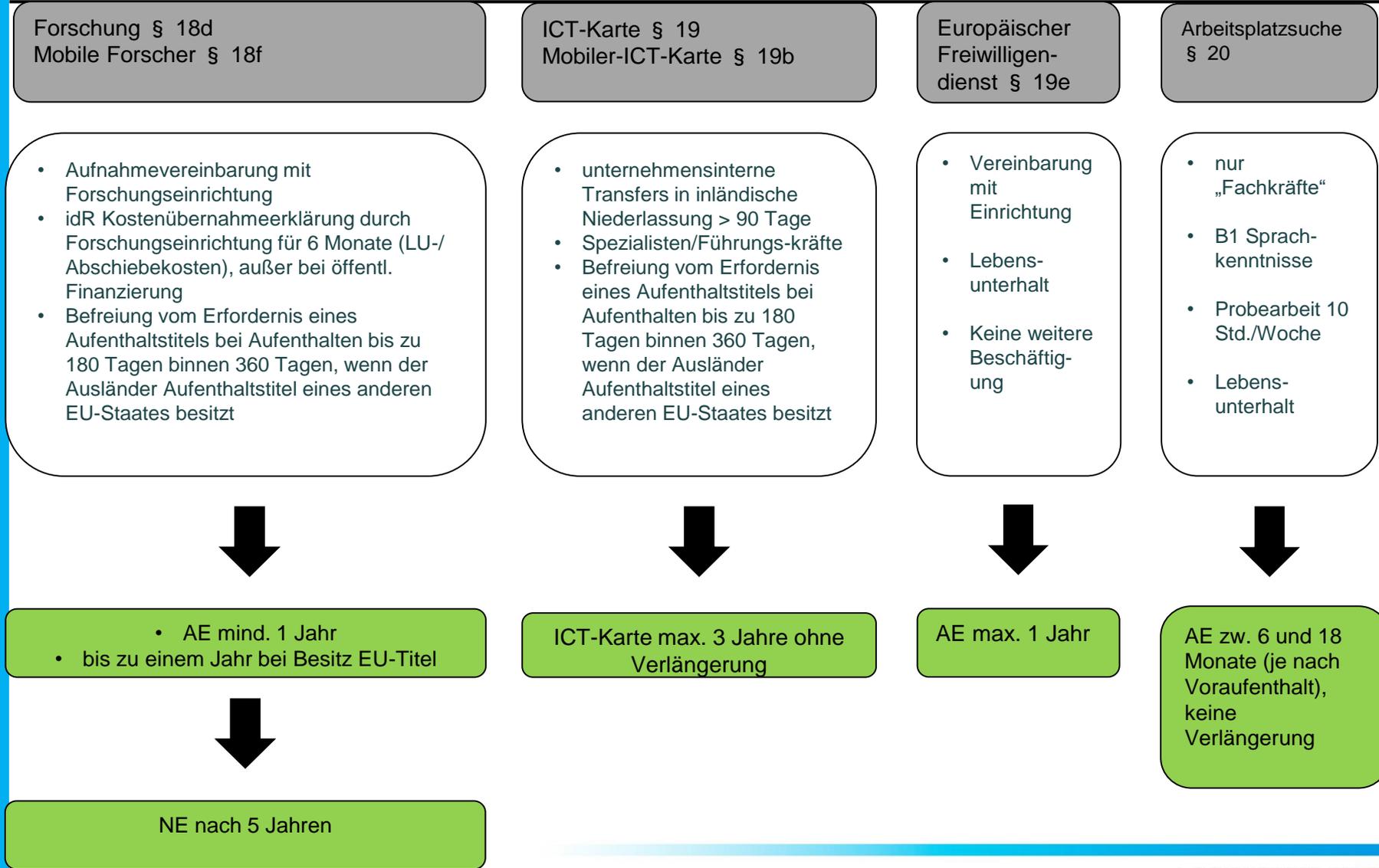
„**qualifizierte Beschäftigung**“ = Fertigkeiten/Fähigkeit, die in einer quali. BA/Studium erworben werden



Erwerbsaufenthalte – Stand Juni 2023



Erwerbsaufenthalte – Stand Juni 2023



Aufenthalt Ausbildung/Studium – Stand Juni 2023

Berufsausbildung/ betriebl. Weiterbildung § 16a	Studium § 16b	Qualifizierungs- maßnahme z. Anerkennung § 16d	Sprachkurse/ Schulbesuch § 16f	studien- bezogenes Praktikum EU § 16e	Ausbildungsplatz- /Studienplatzsuche § 17
<ul style="list-style-type: none"> • mind. A2 bzw. B1 bei quali. BA • inkl. vorgelagerter Deutschsprachkurs • eingeschränkte Erwerbstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkte Erwerbstätigkeit • max. Studienzeit 10 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung durch Anerkennungsstelle • mind. A2 Sprachkenntnisse • eingeschränkte Erwerbstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Erwerbstätigkeit • Schüleraustausch und Gastschüler • Schulbesuch ab Klasse 9 in internationale Schulen 	<ul style="list-style-type: none"> • nur für künftige/ehemalige Hochschulabsolventen • max. 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Inkl. Studienbewerbung • Keine Erwerbstätigkeit • nur bis 25 Jahre • Lebensunterhalt
<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE f. d. Dauer der Ausbildung</p>	<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE idR 2 Jahre</p>	<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE max. 2 Jahre, Max. 3 Jahre bei BA-Absprachen</p>	<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE f. d. Maßnahme</p>	<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE max. 6 Monate</p>	<p style="text-align: center;">↓</p> <p>AE max. 6 Monate</p>

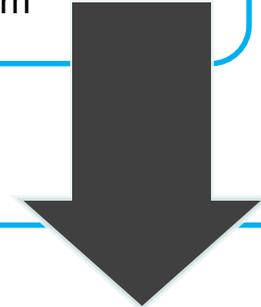
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (in Kraft seit 01.03.2020)

- Zielgruppe: im Ausland wohnhafte drittstaatsangehörige Ausländer/innen
- es ermöglicht allen ausländischen Staatsbürgern mit einer **anerkannten** Berufsausbildung die Einreise zum Zwecke der Beschäftigung bzw. zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- gesonderte Privilegierung für IT-Fachkräfte mit Berufserfahrung
- vereinfacht und beschleunigt den Prozess der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Dies erleichtert es Fachkräften, ihre Qualifikationen in Deutschland anzuerkennen und in ihrem Berufsfeld zu arbeiten.
- bietet über das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ die Möglichkeit, (künftige) Fachkräfte schneller in den Arbeitsmarkt zu integrieren

Voraussetzungen für die Erwerbsmigration als „Fachkraft“

Allgemeine Voraussetzungen

- gültiger Pass
- geklärte Identität
- gesicherter Lebensunterhalt
- kein Ausweisungsinteresse
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung/Sicherheit
- Visum z. Zweck der Erwerbstätigkeit nebst wahrheitsgemäßen Angaben im Visumsantrag



Spezielle Voraussetzungen

- Arbeitsplatz bzw. Arbeitsplatzangebot
- volle Anerkennung als Fachkraft durch die zuständige Stelle
- ggf. Berufsausübungserlaubnis in reglementierten Berufen
- i. d. R. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Mindesteinkommen v. 55 % BBG-RV oder Altersvorsorge bei über 45-jährigen Ausländern, außer bei öffentlichen Interesse
- Blaue Karte: Mindesteinkommen v. 52% BBG-RV bei Mangelberufen; ansonsten 66% BBG-RV (45.552€/Jahr bzw. 58.400€/Jahr)

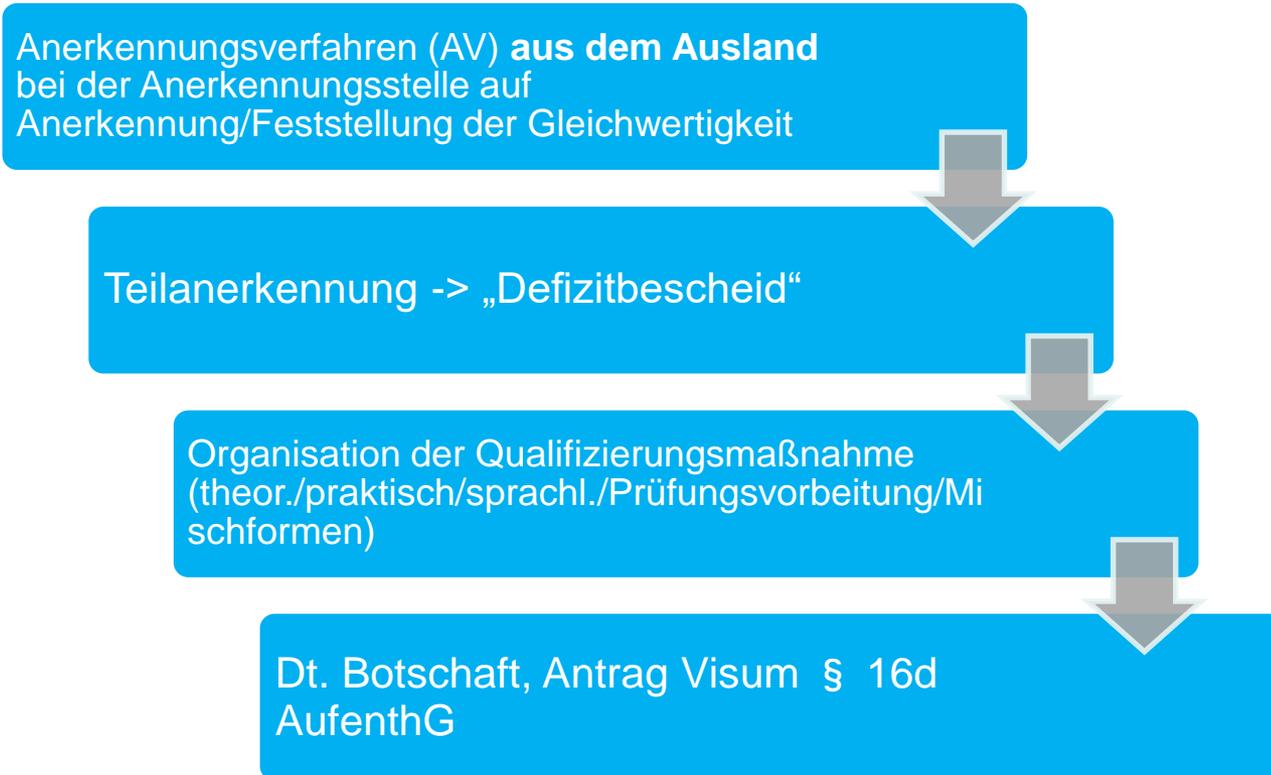
- **Definition der „Fachkraft“**
- **Öffnung des Arbeitsmarktes:** nur „befähigende“ Qualifikation für die angestrebte Tätigkeit (vorher „entsprechende“)
- **„beschleunigte Fachkräfteverfahren“** (§ 81a AufenthG)
- **Mitteilungspflichten für Arbeitgeber** bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- **Altersvorsorge** bei über 45-jährigen Ausländern
 - Mindestgehalt iHv 55% der BBG-RV (derzeit 48.180€/Jahr) oder eine angemessene Altersvorsorge

- Ausübung jeder qualifizierenden Tätigkeit, zu der die Qualifikation **befähigt** (bislang nur qualifikations**entsprechende** Beschäftigung)



Bäcker -> Konditor	Dachdecker -> Bauhelfer
Zimmermann -> Dachdecker	Pharmazeut -> Apotheker
Elektroingenieur -> Elektriker	Krankenschwester -> Hebamme
Sozialwissenschaftlerin -> Management	qualifizierte Geduldete nach Abschluss („entsprechende“ Tätigkeit)
Arzt -> Pharmazeut	Blaue Karte EU („angemessene“ Tätigkeit)

Einreise zum Zweck der Anerkennung ausländischer Qualifikationen (nach § 16d AufenthG)



Verfahrensübersicht:

https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/1_Rebrush_2022/a_Fachkraefte/PDF-Dateien/3_Visum_u_Aufenthalt/IQ_Handout_16d_Aufenthalts-gesetz_DE.pdf

Leitfaden:

https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Beratung_und_Qualifizierung/IQ_Leitfaden_f%C3%BCr_die_Beratung_zu_16d_Aufenthalts-gesetz.pdf

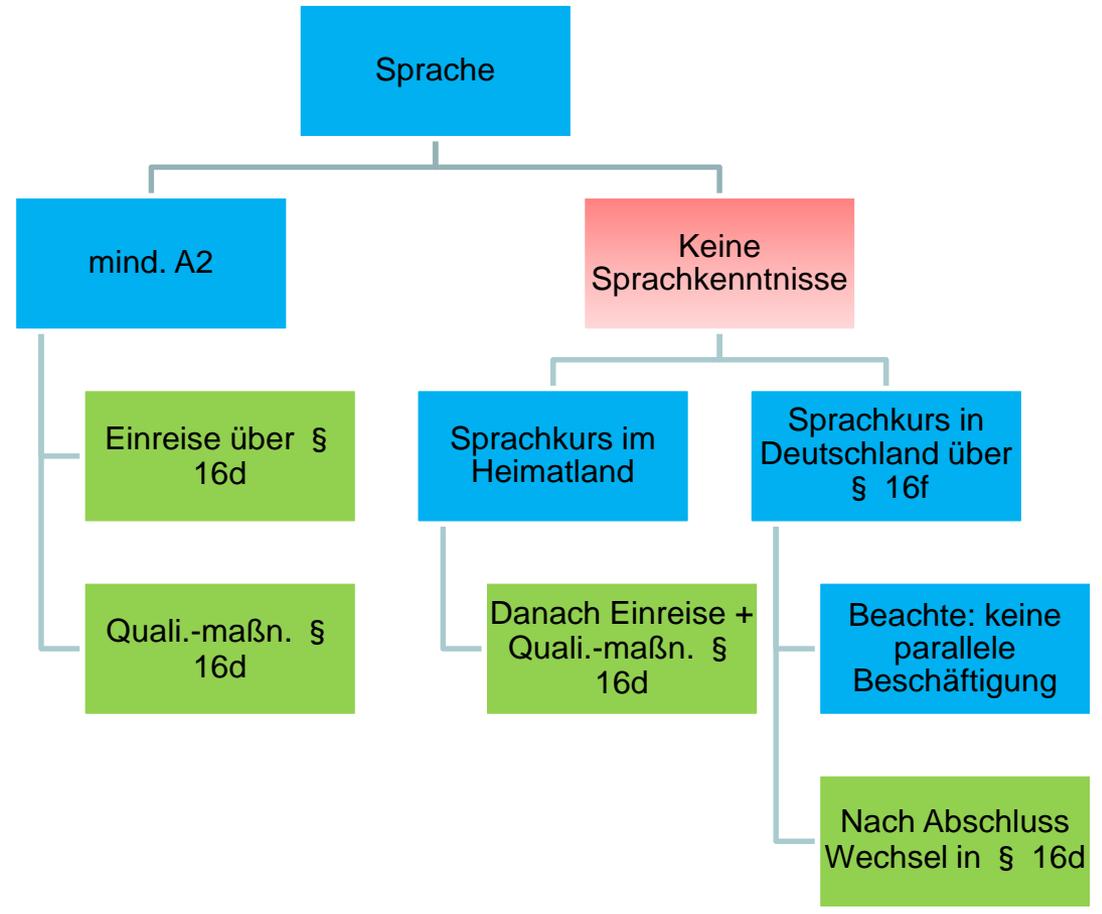
Personenkreis: Ausländer mit einer ausländischen beruflichen Qualifikation, deren Vergleichbarkeit von der zuständigen Stelle in Deutschland teilweise festgestellt wurde

Bsp. Anerkennungsstellen:

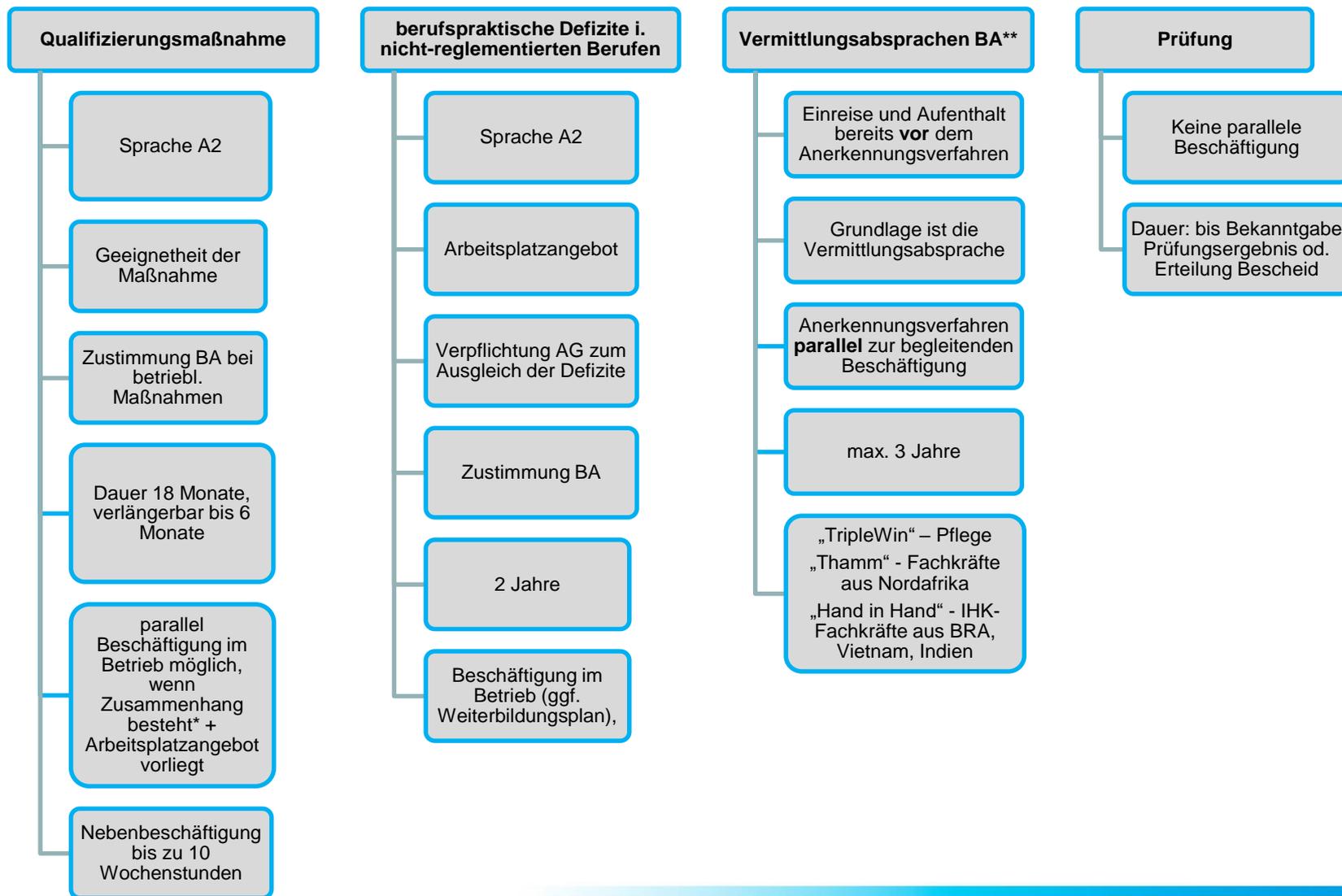
- Pflege: RP Darmstadt
- Hochschulabschlüsse: KMK – anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>)
- IHK: vgl. IHK-Berufeliste (<https://www.ihk-fosa.de/fileadmin/Dateien/Informationsmaterial/IHK-Berufe.pdf>)
- Handwerk: Handwerkskammer (<https://www.hwk-kassel.de/service-center/auslaendische-berufsqualifikationen?>)
- Ärzte: Hess. Landesamt für Gesundheit und Pflege

Einreise zum Zweck der Anerkennung ausländischer Qualifikationen (nach § 16d AufenthG)

Reichen 1,5 bzw. 2 Jahre für den Erwerb der für die Berufszulassung erforderlichen Sprachkenntnisse und die ggf. erforderlichen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht aus, kann ein Aufenthalt nach § 16f dem Aufenthalt nach § 16d vorausgehen.



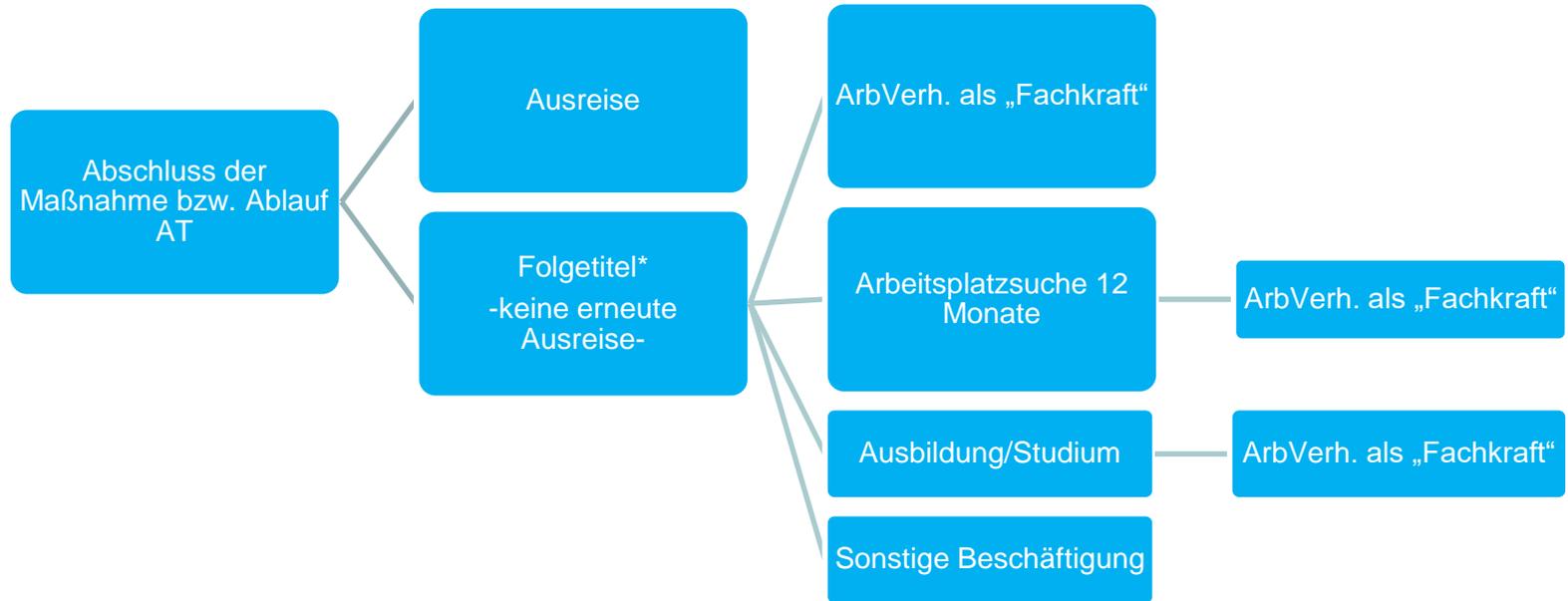
Einreise zum Zweck der Anerkennung ausländischer Qualifikationen (nach § 16d AufenthG)



*Bsp.: Arzt als Pflegehelfer, Apotheker als pharmz. Angestellter, Maurer als Bauhelfer

** <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/projects-programs>

Einreise zum Zweck der Anerkennung ausländischer Qualifikationen (nach § 16d AufenthG)



* § 18a, b AufenthG – Fachkräfte,
§ § 16a, 16b AufenthG –
Ausbildung/Studium,
§ 19c AufenthG – sonstige Beschäftigung,
oder § 20 AufenthG Arbeitsplatzsuche

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

- Möglichkeit für Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der kommunalen Ausländerbehörde zu beantragen
- Ziel des Verfahrens ist es, durch die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde alle erforderlichen Voraussetzungen für die Visumserteilung im Inland zu schaffen, damit die örtliche Ausländerbehörde der Visumserteilung vorab zustimmen und die Deutsche Botschaft im Ausland das Visum ohne eine umfangreiche Sachverhaltsprüfung erteilen kann
- das Verfahren ist bei folgenden Personenkreisen möglich:
 - Berufsausbildung
 - Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation
 - Fachkräfte mit Berufsausbildung und mit akademischer Ausbildung
 - Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte in besonderen Fällen
 - sonstige qualifizierte Beschäftigte (bspw. Forscher, ITler, Führungskräfte)
 - **nicht möglich für unqualifizierte Beschäftigte oder reine Sprachkursaufenthalte**
- Kosten des Verfahrens: 411 EURO

Landkreis Fulda – Fachkräfteeinwanderungs- gesetz (landkreis-fulda.de)



Ausblick 2023 – Gesetz und VO zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Blaue Karte

- Herabsetzung der Mindestgehaltsgrenzen auf 50 % bzw. 45,3% BBG-RV (2023: 43.800€/39.682,80€)
- Ausweitung der Engpassberufe auf Führungskräfte, Gesundheitsberufe, Lehrkräfte
- Privilegien für IT-Branche (3 Jahre binnen der letzten 7 Jahre Berufserfahrung)
- Privilegierung Familiennachzug, bei BC-Inhabern (nur KV, kein Mindestwohnraum)

Ausbildung/Studium

- Erleichterte Zweckwechsel, ausgeschlossen bleibt jedoch der Wechsel in ein vorübergehendes Beschäftigungsverhältnis
- Erleichterung Nebenjobs (120/240 -> 140/280 Tage/Jahr, 20Std/Woche=2,5T.), auch während studienvorbereitender Maßnahmen (Sprachkurse)

Fachkräfte

- Rechtsanspruch
- Kein Visumerfordernis!
- Ausübung „jeder“ qualifizierten Beschäftigung
- Berufserfahrung statt Anerkennungsverfahren (2+2 Regelung, 2 J. Berufserfahrung binnen der letzten 5 Jahre + 2 J. Ausbildung)
 - Tarifbindung
 - Keine Sprachkenntnisse
- Verlängerung der Qualifizierungsmaßnahmen auf 2 + 1 Jahre und Erweiterung der Nebenbeschäftigung
- Aufweichen der Vorgaben zur Altersvorsorge bei über 45-jährigen Ausländern
- Spurwechsel für Asylbewerber, die vor dem 29.03.2023 eingereist sind, sofern Fachkraft/qualif. Beschäftigung
- Nachzug von Eltern-/Schwiegereltern
- bis 2028 kein Wohnraumerfordernis der Kernfamilie

Chancenaufenthaltskarte

- Punktesystem zur Arbeitsplatzsuche
- Lebensunterhaltsicherung bei gleichzeitig beschränkter Beschäftigungserlaubnis (20Std./W.)

Entfristung Westbalkanregelung

- Erhöhung Kontingent auf 50.000

Ausblick 2023 – Gesetz und VO zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Anerkennungspartnerschaft

- Beschäftigung im Betrieb während eines laufenden Anerkennungsverfahrens
- Schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN (bspw. als Ergänzung zum AV)
 - Verpflichtung des AN, das Anerkennungsverfahren unverzüglich einzuleiten
 - Verpflichtung des AG, festgestellte Defizite auszugleichen
- mind. A2
- staatl. anerkannte Berufsqualifikation (mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer) -> Bestätigung durch ZAB (?)
- Zustimmung BA
- Arbeitsplatzangebot
- Nebenjob 10 Std/Woche
- Max. 3 Jahre

Ausbildungs-/Studiumplatzsuche

- Anhebung der Altersgrenze auf 35 Jahre
- Erleichterung von Nebentätigkeiten, auch während Sprachkursaufenthalten

Streichung der Ausbildungsduldung

- Daraus wird eine inhaltsgleiche Aufenthaltserlaubnis

Bundeagentur für Arbeit

- Einführung Globalzustimmung für einzelne Berufe/Beschäftigungen

Verschlinkung des Visumverfahrens

- Reduzierung und Vereinheitlichung der Schweigefristen auf 10 Tage

§ 6 BeschV –ENTWURF-

„ 1) Die Zustimmung für eine inländische qualifizierte Beschäftigung kann Ausländerinnen und Ausländern mit

1. einer in den letzten fünf Jahren erworbenen, mindestens zweijährigen, **für die Beschäftigung befähigenden Berufserfahrung**,

2. einem Arbeitsplatzangebot oder einem Arbeitsplatz, dessen Gehalt mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt und

3. **einer** ausländischen Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von **mindestens zwei Jahren** vorausgesetzt hat, oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem dieser erworben wurde, staatlich anerkannt ist,

erteilt werden. **Ist der Arbeitgeber tarifgebunden, kann von der Gehaltsschwelle nach Satz 1 Nummer 2 abgewichen werden.** In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung.[...]

Anmerkung: Der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einer inländischen, qualifizierten Berufsausbildung oder die Vergleichbarkeit mit einem inländischen Hochschulabschluss ist dabei **nicht** erforderlich.

Pflege

- Aufenthaltsrechte für Pflegehelfer
 - Künftig möglich über § 19c AufenthG iVm § 22a BeschV
- Spurwechsel für ausreisepflichtige Ausländer mit Helferausbildung (§ 19d AufenthG)
- ausgebildete Pflege(hilfs-)kräfte können 12 Monate einen Arbeitsplatz suchen (§ 20 AufenthG)
- Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3a AufenthG)
 - tarifgebundene Arbeitsbedingungen
 - Beschäftigung muss zum Zielberuf hinführen

§ 16g Abs. 1 AufenthG –neu-

„ § 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

(1) *Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er in Deutschland*

1. *als Asylbewerber eine*

a) *qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder*

b) *Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder*

2. *im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.[...]*“

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

„Einem geduldeten Ausländer **soll** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, **eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit** oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder

[...], und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.[...]"

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

„[...] Zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit,

[...]

wird einem Ausländer nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in einem Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate erteilt.“

Beschäftigung von Pflegehilfskräften

„Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

- 1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder*
- 2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.“*

wichtige Links:

Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland „www.make-it-in-germany.com“

Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen „www.erkennung-in-deutschland.de“

Informationsportal über ausländische Berufsqualifikationen www.bq-portal.de

Informationen/Merkblätter/Visumsanträge zum Visumsverfahren im jeweiligen Herkunftsland auf den Website's der Deutschen Botschaften:

www.<<<hauptstadt/Sitz der Deutschen Botschaft>>>.diplo.de; Beispiel für Albanien: www.tirana.diplo.de

Informationsportal zu ausländischen Hochschulabschlüssen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit für Berufe: <https://berufenet.arbeitsagentur.de>

Unterlagen bei BA-Beteiligung

je nach Aufenthaltswitzweck (nicht abschließend):

- Formblatt: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nebst Zusatzblätter A, B
- Ausbildungs-/Praktikumsverträge
- Arbeitsverträge
- ausländische Hochschul-/Berufsabschluss nebst Gleichwertigkeitsnachweis
- Feststellungs-/Defizitbescheid
- Weiterbildungsplan
- Berufsausübungserlaubnis
- Nachweis für „Unternehmensspezialisten“
- Altersvorsorge bei über 45-jährigen Personen